

Eine Normalverordnung für Schutzvorkehrungen gegen Unfälle bei Bauten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **15 (1899)**

Heft 44

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die von der Elektrizitäts-Gesellschaft vormals Schuckert & Co. in der Goethestraße in München veranstalteten Versuche für unterirdische elektrische Stromzuführung in den Tagesbetrieb der Trambahnstrecke Bayerstraße-Festlicher Friedhof eingestellt. Die Fahrten verlaufen anstandslos und völlig sicher. Die Leitungsanlage, die bereits seit drei Jahren installiert ist, hat seither weder eine Störung erfahren noch einer Reparatur bedurft. Mit hin besteht Hoffnung, daß die Unterhaltungskosten der Leitungsanlage für die unterirdische elektrische Stromzuführung nach dem System Schuckert nicht höher zu stehen kommen, als bei dem oberirdischen System. Es muß darauf hingewiesen werden, welche Anforderungen gerade in München an eine unterirdische Stromzuleitung gestellt werden infolge des Klimas, der häufigen und starken Niederschläge, der ausgiebigen Schneefälle und starken Fröste, und nicht zuletzt der geradezu trostlosen Straßenzustände, die eine Anhäufung von Schmutz, Schnee und Eis u. s. w. zur Folge haben, die mehr als einmal betriebsstörend wirkt. Gerade der heurige Winter schüttete das ganze Füllhorn von Unannehmlichkeiten, das ihm zu Gebote steht, über München aus: anhaltende starke Regengüsse, Regen mit Schnee gemischt, starken Schneefall, langandauernden starken Frost, Sudelwetter, neuerdings Frost und abermals entsetzliches Sudelwetter, dabei häufig mit ganz jähem Wetterstürze verbunden. Selbst eine wenig wohlwollende Prüfungskommission hätte der Firma Schuckert zu ihren Versuchen keine ungünstigeren Witterungsverhältnisse und keine größeren Schwierigkeiten zusammenzustellen vermocht, als die Natur sie diesen Winter angehäuft hat. Wenn das Schuckert'sche Unterleitungssystem trotzdem, insbesondere auch bei dem letzten Schneewetter, gut funktioniert, so ist anzunehmen, daß es seine erste Probe bestanden hat und die Bedenken überwunden sind, zumal da die Goethestraße in Bezug auf Reinigung besonders schlecht daran ist. Die Schuckert'sche unterirdische Stromzuleitung hat somit bei allen Witterungsverhältnissen, die in Betracht kommen, die Probe bestanden. („M. N. N.“)

Das Verfahren, die verschiedenen Arbeiten in Häfen und an Kanälen durch Elektrizität zu bewerkstelligen, hat in neuester Zeit eine größere Verbreitung gefunden. Die Benützung der Elektrizität zum Schleppen von Schiffen auf den französischen Kanälen ist schon seit mehreren Jahren in Betrieb, und jetzt denkt man auch in England an die Annahme ähnlicher Vorrichtungen. Zunächst soll ein Teil des Kanals zwischen Liverpool und Leeds mit elektrischer Kraft ausgestattet werden, wobei man die Hälfte der Kosten zu ersparen hofft. Auf dem Erie-Kanal zwischen dem Erie-See und dem Hudsonfluß sind schon zwei verschiedene Systeme der Schlepsschiffahrt mit teilweisem Erfolge versucht worden, nunmehr hat man sich dafür entschieden, daß auf den Kanalschiffen eine Akkumulatorenbatterie aufgestellt und von dieser aus die an einer elektrischen Bahnleitung entlang laufende Maschine gespeist werden soll. Auch auf dem Dortmund-Ems-Kanal werden die Boote durch Elektrizität gezogen, und zwar mit einer kleinen elektrischen Lokomotive, die den Strom nach Art der Straßenbahnen durch eine Oberleitung empfängt. An diesem neuen Kanal werden noch alle Maschinen der Endstation, sowie alle Hafenkranne von einer Zentralstation aus elektrisch betrieben und ebenso auch die Schleusen. Für die Bewegung der Schleusen eignet sich die Elektrizität in besonderem Maße, da die Anwendung von Wasserkraft im Winter bei starkem Frost bedenklich wird. Aus diesem Grunde hat man auch die Schleusen am Nordostsee-Kanal mit elektrischer Einrichtung versehen und daselbe ist bei der neuen großen Schleuse

des Amsterdam-Kanals bei IJmuiden geschehen. Elektrisch betriebene Krähne gibt es schon vielfach und ebenso hat die Elektrizität in die Docks Einzug gehalten.

Eine Normalverordnung für Schutzvorkehrungen gegen Unfälle bei Bauten

hat die bernische kantonale Baudirektion aufgestellt. Dieselbe lautet:

§ 1. Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bis die, je nach der Natur und dem Stand (Entwicklungsstufe) der Baute, zur Sicherheit der Arbeiter, der Vorübergehenden, sowie der Nachbarschaft erforderlichen Einrichtungen (Gerüste, Abperrungen, Sprickungen u.) erstellt und die anderweitig damit zusammenhängenden Vorschriftsmaßregeln getroffen sind.

§ 2. Bei Vornahme baulicher Arbeiten an oder auf öffentlichem Grund und Boden hat der Bauunternehmer die Baustelle solid abzusichern und des Nachts zu beleuchten.

§ 3. Jede Bauarbeit soll mit Sicherheit und gefahrlos für den Arbeiter wie für das Aufsichtspersonal betrieben werden können.

Zu diesem Zwecke wird vorgeschrieben:

- a. Bei allen Grabarbeiten in lockerem Boden und in engen Gräben über Mannstiefe sind die Wände solid zu spritzen.
- b. Brunnen und Schächte sind sorgfältig zu verschalen und ist die Verschalung, wenn nötig, zu dichten.
- c. Gruben, Kanäle, Schächte u. s. w. sind vor dem Begehen auf Grubengas zu untersuchen. Dies geschieht durch langsames Hinablassen resp. Einbringen einer Laterne mit brennendem Licht. Löscht das Licht aus, so ist durch Luftpumpen, Ventilatoren oder Einwerfen einer genügenden Menge von Kaltwasser oder von stark angefeuchtetem, frisch gelöschtem Kalk die Grubenluft zu reinigen.
- d. Das Unterhauen der Erdwände ist, unvermeidliche Fälle vorbehalten, untersagt.
- e. Das Unterfahren bestehender Mauern darf nur stückweise ausgeführt werden, und es hat die Ausmauerung sofort, dem Fortschreiten der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen.
- f. Gerüste und Aufziehvorrichtungen jeder Art und für jede Bauarbeit müssen solid, nach fachmännischen Grundsätzen, dem jeweiligen Zweck entsprechend erstellt und gut unterhalten werden.
- g. Gerüste und Aufziehvorrichtungen, welche längere Zeit in Benützung stehen, hat der Bauunternehmer von Zeit zu Zeit, wenigstens alle zwei Monate, auf ihre Sicherheit zu untersuchen. Namentlich sind auch die Seile oder Ketten der Aufzüge periodisch auf ihre Festigkeit zu prüfen.

Die Baubehörden sind befugt, von sich aus solche Untersuchungen auf Kosten des Unternehmers anzuordnen.

- h. Die Zugänge zu den Gerüsten dürfen während der Arbeitszeit nicht durch Materialien, Gerätschaften u. a. m. verstellt werden.
 - i. Die Gerüste sollen zu jeder Zeit gefahrlos bestiegen, begangen und verlassen werden können. Ferner muß durch Anbringen geeigneter Schutzvorrichtungen an denselben Fürsorge gegen das Herabfallen von Gegenständen getroffen werden.
 - k. Gerüste, Gebälke und Böden dürfen bei Bau- oder Abbrucharbeiten nur im Verhältnis zu ihrer

Tragfähigkeit und Gerüste niemals einseitig belastet werden.

1. Unter jedem Gerüstbelag, auf welchem gearbeitet wird, muß der vorher benutzte darunter befindliche Belag vollständig liegen bleiben. Der letztere ist vollkommen zu säubern.
- m. Öffnungen für Treppen, Lichtschächte, Aufzüge, Gruben etc. sind gehörig abzusichern oder einzudecken.
- n. Während des Aufzuges oder des Herablassens von Baumaterialien, der Errichtung oder des Abbrechens des Gebäudes und des Dachstuhl eines Gebäudes hat jede Arbeit und jeder Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter der Beförderung resp. Bau- oder Abbruchstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme gestatten. Müßige Zuschauer sind wegzuweisen.
- o. Die Benützung mechanischer Aufzüge jeder Art für die Personenbeförderung ist, besondere Bewilligung vorbehalten, nur zur Vornahme von Revisionen oder Reparaturen gestattet.
- p. Bei Bedachungsarbeiten haben sich die damit beschäftigten Arbeiter mittelst starker, an starkem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen starker Rinn- und Dachhaken zu sorgen.
- q. Die Verwendung offener Feuer ist nur nach Maßgabe der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 gestattet.

§ 4. Mit Sprengarbeiten dürfen nur damit vertraute Arbeiter beauftragt werden. Der Gebrauch des reinen Sprenglöses, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel ist untersagt.

§ 5. Bahnen für den Materialtransport sind in ihrem Oberbau und Unterbau solid und vollständig betriebssicher anzulegen, sowie jederzeit demgemäß zu unterhalten. Bei Geleisbahnen sollen die Wagen leicht gebremst und zum Stehen gebracht werden können.

Der Unternehmer hat den Betriebsdienst und die Bahnpolizei in einer die Sicherheit seiner Arbeiter oder Dritter verbürgenden Weise zu organisieren.

Auf Materialtransportbahnen dürfen keine Drittpersonen befördert werden, Arbeiter auf Luftseilbahnen nur behufs Vornahme von Revisionen oder Reparaturen.

§ 6. Unternehmer, Arbeitgeber oder Poliere und, in Ermangelung eines solchen, die Arbeiter selbst sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich und wird ein jeder nach Maßgabe des Bundesgesetzes betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 16. April 1887 als haftbar erklärt.

§ 7. Die Organe der Bau- und Ortspolizeibehörden sind mit der Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmung beauftragt.

Die Bau- und Polizeibeamten sind verpflichtet, allfällige Wahrnehmungen von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sogleich ihrer Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Bei leicht ersichtlichen Uebertretungen haben dieselben sofort einzuschreiten, den oder die Fehlbaren zu warnen und zur Einhaltung der Verordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung innert der vom Beamten festgesetzten Frist keine Folge geleistet, so hat letzterer beim Polizeirichter Anzeige auf Bestrafung und Abänderung der beanstandeten Einrichtung einzureichen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann dieser Beamte von sich aus notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen, resp. die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen, unter

Anzeige an die vorgelegte Behörde, welche binnen kürzester Frist den Fall, soweit an ihr, zu erledigen hat.

§ 8. Die Bau- oder Ortspolizeibehörde hat jeden Unfall sogleich dem Regierungstatthalter zur Kenntnis zu bringen, welcher zu untersuchen hat, ob derselbe aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstanden und demnach strafbar ist.

§ 9. Die Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und soll außerdem bei Neubauten auf der Baustelle, sowie in allen Werkstätten und Werkhöfen in leicht sichtbarer Weise angeschlagen werden.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Bundeshaus Bern. Glasmalerarbeiten. Oberlicht des Nationalratssaales an das Glasmalereiinstitut F. Verbig in Zürich II. Fenster des Ständeratsaales an Kirsch u. Fleckner in Freiburg. Vier Vogelfenster des Kuppelsaales des Parlamentsgebäudes, nach Zeichnungen von Hans Sandreiter in Niesen, an das Glasmalereiinstitut Hofsch in Lausanne.

Städt. Postgebäude Freiburg. Parquetarbeiten. Erdgesch. an die Schweizerische Holzfabrik Milliet u. Karrer in Wildegg; 1. Stock an die Parquetterie Tour-de-Trême; 2. Stock an Emile Vermot in Freiburg (Parquetterie Grenchen); Dachstock an die Parquetterie Wassecourt.

Städt. Postgebäude Lausanne. Die Schlosserarbeiten an Louis Zwahlen, Louis Fatio, E. Decker und L. Schmidt, Perret u. Co., sämtliche in Lausanne.

Brücken im Berner Oberland. Die Radholzgrabenbrücke auf der Frutigen-Adelboden-Straße an Jb. Zimmermann, Unternehmer in Spiez; die Lombachbrücke auf der St. Beatenberg-Straße an Friedr. Bischoff, Schlosser in Oberhofen bei Thun.

Wasserwerkverorgungsanlage der Gemeinde Speicher. Die Fassungsarbeiten des östlichen Quellgebietes an Jb. Bruderer, Brunnenmacher in Speicher; die Fassungsarbeiten des westlichen Quellgebietes an Louis Masneri, Unternehmer in Bruggen; die Reservoire an Froté u. Westermann in Zürich; die Zu- und Druckleitungen an Otto Graf in St. Gallen.

Umbau der Pferdebahn Zürich. Kabel an Kabelfabrik Cortaillod; Tragwerk an Maschinenfabrik Derlison; Schienen und Weichen, System Böhning, an F. Marti, Winterthur; Laichen und Spurhalter an L. von Koll, Gerlafingen; Bolzen an Wolf u. Weiß, Zürich; Dampfmaschine an Gebr. Sulzer, Winterthur; Dampfessel an Gebr. Wöhler u. Cie., Zürich.

Die Bauarbeiten zur Korrektur der alten Landstraße in Küsnacht (Zürich) an Andreani u. Co. in Zürich.

Die Lieferung von 62 neuen Schulbänken in das Mädchen- und Knabenschulhaus Zu g wurde vergeben an die Schreinermeister Stadlin, Widart und Keiser.

Die Ausführung des Projektes von Entwässerungskanälen im Kollagebiet wurde A. Pfister in Sittl i. D. übergeben.

Schwedischer Holztohlen-Werkzeugstahl.

Schweden nahm lange Zeit eine hervorragende Stellung unter den Eisen produzierenden Ländern der Erde ein, sowohl in Bezug auf die Qualität, als auch auf die Quantität der Erzeugung. Allein, seitdem diejenigen Länder, in welchen Mineralkohle in größeren Mengen vorhanden ist, diesen Brennstoff für die Eisenindustrie zu verwerten lernten, kann Schweden, was die Quantität anbetrifft, nur noch den Platz zweiten Ranges beanspruchen.

Durch ihren Reichtum an mineralischer Kohle sind nämlich jene Länder in die vorteilhafte Lage versetzt worden, die Produktion ungeheuer zu steigern und deren Kosten um ein bedeutendes zu ermäßigen, um so mehr noch, als häufig in der Nähe der Kohlenzechen oder sogar in letzteren selbst reiche Ablagerungen von leicht reduzierbaren Erzen anzutreffen sind.

Daß Schweden der Konkurrenz der großen Eisen erzeugenden Länder nicht schon lange unterlag, verdankt es seinen reinen reichen Erzen und dem Umstande, daß als Brennmaterial in seinen Hochofen ausschließlich nur Holzkohle verwendet wird. Dadurch wird in Schweden ein Eisen produziert, welches an Reinheit dem aller andern Ländern überlegen ist und dadurch aber auch